

II-2371 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 4. April 1973

No. 1227/J

A n f r a g e  
-----

der Abgeordneten Dr. HAUSER  
und Genossen

*Dr. Johanna Bayer*

an den Herrn Bundesminister für Justiz  
betreffend Pflicht der Gerichte zur Verständigung anderer  
Behörden und Körperschaften über Strafverfahren

In zahlreichen Vorschriften wird verlangt, daß Gerichte über Strafverfahren andere Behörden und sonstige Körperschaften zu verständigen haben. Wegen der Vielzahl dieser Regelungen kommt es oft vor, daß solche Verständigungen unterbleiben, was in manchen Fällen sogar Rechtsfolgen (auch solche finanzieller Natur) nach sich zieht. Zur Erleichterung insbesondere für die Beamten der Gerichtskanzleien wurde vor einigen Jahren vom Bundesministerium für Justiz (Zahl 18.910- 9b + c/67) ein Rundschreiben veröffentlicht, worin die Verständigungspflichten zusammengefaßt waren. Dieses Rundschreiben wurde jedoch durch die seither eingetretene Entwicklung weitgehend überholt und durch Ergänzungen und Streichungen unübersichtlich. Im Zuge der Entkriminalisierung erscheint es darüber hinaus wünschenswert, die Frage zu prüfen, ob in jedem Falle einer Verurteilung die Verständigung einer Reihe anderer Stellen unbedingt geboten erscheint.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e ;

- 1) Sind Sie bereit, den Sammelerlaß (Rundschreiben) über die Verständigungspflichten der Gerichte nach dem letzten Stand der Gesetzgebung neu herauszugeben?

- 2 -

- 2) Werden Sie veranlassen, daß diese Verfügung auch im Justizamtsblatt veröffentlicht wird, damit auch andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen außerhalb der Justiz sich über diese Verständigungspflichten in übersichtlicher Weise informieren können?
  
- 3) Sind Sie bereit, den Antragstellern so bald wie möglich - allenfalls noch vor der Drucklegung - Exemplare (Entwürfe) zur Verfügung zu stellen, damit unter Umständen auch legislative Maßnahmen zwecks allfälliger Abschaffung entbehrlicher Verständigungspflichten in die Wege geleitet werden können?